

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.337/0004-V/8/2009
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR CLEMENS MAYR
PERS. E-MAIL • CLEMENS.MAYR@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2845
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.2.1.6/0025-VI/2/2009

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail:
abteilung62@lebensministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum gegenständlichen
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministerien-
gesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren. Gemäß dieser Novelle in Verbindung
mit § 16a des Bundesministeriengesetzes gelten nämlich die im Altlastensanierungs-
gesetz enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. Pkt. 1.3.6. des
Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007,
[GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle
2007; legislative Implikationen).

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 20. Jänner 2009, GZ [BKA-603.722/0001-V/2/2009](#) – betreffend Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2009; Vorgangsweise – Pkt. 5e) wären als Elemente des **Allgemeinen Teils** des Budgetbegleitgesetzes die Punkte

- „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ und
- „Finanzielle Auswirkungen“

aufzunehmen.

Sonstige Ausführungen allgemeiner Art (auch solche zur Kompetenzgrundlage) sollten hingegen in den Besonderen Teil aufgenommen werden. Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. März 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt